



Erziehungsdepartement BS  
z.Hd. Leiter Volksschulen/  
Leiter Mittel- und Berufsschulen  
Urs Bucher / Patrick Langloh  
Leimenstrasse 1  
Postfach  
4001 Basel

Basel, 11.4.2025

**Konsultationsantwort zu einer Veränderung betreffend die Finanzierung von auswärtigen Schulanlässen (§20 in der «Verordnung auswärtige Schulanlässe»)**

Sehr geehrter Herr Bucher  
Sehr geehrter Herr Langloh

Die Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS) hat die Unterlagen betreffend die Veränderung zur Finanzierung von auswärtigen Schulanlässen (§20 in der «Verordnung auswärtige Schulanlässe») gemeinsam mit dem Vorstand studiert und an der Sitzung vom 27. März 2025 diskutiert. Der Vorstand hat den Leitenden Ausschuss beauftragt, eine Konsultationsantwort zuhanden des Erziehungsdepartements Basel-Stadt zu verfassen.

Bei der geplanten Anpassung handelt es sich um einen **Nachvollzug eines Bundesgerichtsurteils** aus dem Jahre 2017. Im Kern geht um den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule sowie die Begrenzung der Kostenbeteiligung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an auswärtigen Schulanlässen an den Basler Schulen.

Aus KSBS-Sicht wird (1) der **Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule** unterstützt. Die (2) vorgeschlagene **Begrenzung der Kostenbeteiligung** für auswärtige Schulanlässe in der Volksschule ausschliesslich auf den - von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingesparten - Betrag für die Kosten der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler wird unterstützt. Auch der Grundsatz, dass (3) die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler oder die Lernenden in den **weiterführenden (nachobligatorischen) Schulen** die Kosten für auswärtige Schulanlässe im Grundsatz selber zu tragen haben, bei Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, bei Schulkolonien oder Schulsportlagern aber vom Kanton finanziell unterstützt werden, wird gutgeheissen.

Die KSBS schlägt die Prüfung der folgenden Formulierungen vor:

**a) §20, Absatz 1:**

*In den Volksschulen können für die Teilnahme an einem obligatorischen auswärtigen Schulanlass den Erziehungsberechtigten **(nur)** die Kosten für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Rechnung gestellt werden.*

**b) §20, Absatz 2:**

*In den weiterführenden Schulen werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern oder den Lernenden **angemessene** Beiträge an die Kosten für die Teilnahme an einem auswärtigen Schulanlass erhoben.*

Bei der Formulierungsprüfung a) soll durch das Einfügen von «nur» die **Ausschliesslichkeit** betont werden – dass also wirklich nur die genannten (und privat eingesparten) Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Dieses «nur» scheint uns bedeutsam, da auffällt, dass die Unentgeltlichkeit der Volksschule nicht nur im Bereich der auswärtigen Schulanlässe, sondern auch in anderen Unterrichtsbereichen bisher anders interpretiert wurde (z.B. Materialverleih Wintersportlager, Kostenbeteiligung im Digitalbereich wie Kopfhörer, Digitalstiftbatterien etc.).

Bei der Formulierungsänderung b) scheint uns prüfenswert, ob eine weniger offene Formulierung als «angemessen» oder zumindest eine Ergänzung durch eine **präzisere zusätzliche Definition** (entweder im Lauftext oder als Erläuterung) anzufügen ist.

## **Anregungen und Fragestellungen**

Aufgrund der vorgesehenen Praxisänderung stellen sich aus Sicht der KSBS vor allem Fragen im Bereich der Umsetzung, der Anpassung von Abläufen und der Kommunikation.

### **1. Verpflegungsansatz:**

Der aktuelle Verpflegungsansatz beträgt 11.-/Tag (siehe S. 7, Wegleitung für Schulkolonien 2025). Ist dieser Ansatz noch angemessen?

### **2. Sicherstellung der Durchführung von auswärtigen Schulanlässen**

Aufgrund der Anpassungen wird das Erziehungsdepartement weniger Beiträge von Seiten Eltern erhalten. Es bestehen Befürchtungen von Seiten der Vorstandsmitglieder, dass es dadurch zu einer Reduktion des Angebots an Lagern auf den verschiedenen Stufen der Volksschule, aber auch bei den Kontingenten der weiterführenden Schulen kommen könnte. Wie plant das ED, den anstehenden Einnahmefall zu kompensieren? Die KSBS erachtet es als wichtig, dass das bestehende Angebot an (obligatorischen) auswärtigen Schulanlässen bestehen bleibt und nicht reduziert wird.

### **3. Sicherstellung der Finanzierung für einkommensschwache Familien**

Aufgrund der neuen Praxis darf für Familien, die bisher Unterstützung bei der Finanzierung in Anspruch nehmen konnten («Beitragsgesuch»), keine Verschlechterung entstehen. Die bestehenden Regelungen müssen überprüft und angepasst werden. Beispiel: Das ED Volksschulen hat bisher Eltern, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, eine Beitragsreduktion von 60.- (bei 5 Tagen) gewährt (siehe S. 5, Wegleitung für Schulkolonien 2025) und den Restbetrag von 65.- eingefordert. Neu würden die Kosten für ein fünftägiges Lager mit dem aktuellen Verpflegungskredit von 11.-/Tag noch 55.- betragen.

### **4. Überprüfung und Überarbeitung geltender Richtlinien und Vorgaben**

Vorhandene und aktuelle Vorgaben und Richtlinien müssen überprüft und allenfalls angepasst werden, da in ihnen Kostenbeteiligungen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten definiert werden. Ein Beispiel hierfür findet sich in den Richtlinien für Sportlager an den Volksschulen: «Die Gebühren für das Leihmaterial (Skiausrüstung etc.) müssen von den Eltern übernommen werden».

### **5. Module Tagesstruktur**

Es ist zu definieren, wie damit umzugehen ist, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte Module - und hier insbesondere das Mittagsmodul (mit Verpflegung) - in der Tagesstruktur der Primarschule bezahlt haben, welche bei einem obligatorischen auswärtigen Schulanlass aber nicht besucht werden können (Verdoppelung der Essenskosten für Eltern).

### **6. Klassenkassen**

Die Regelung bzw. Rahmenbedingungen für die Führung von Klassenkassen und den Einsatz von Geldern aus der Klassenkasse sind zu überprüfen – sowohl für die Volksschule als auch für die weiterführenden Schulen.

### **7. Definition von «obligatorisch»**

«Schulen» können (SG §66, Absatz 1) Anlässe für obligatorisch erklären. Ist zu definieren, welche Konsequenzen es für die Finanzierung eines Anlasses hat, wenn er für obligatorisch erklärt wird?

## **Abschluss**

Die KSBS bedankt sich für die sorgfältige Bearbeitung der Konsultationsrückmeldung und für eine Berücksichtigung der formulierten Fragen und Anregungen. Wichtig erscheint uns eine **sorgfältige und frühzeitige Kommunikation** allfälliger Veränderungen bei der Umsetzung, damit die betroffenen Lehr- und Fachpersonen, die Lager organisieren und durchführen, informiert sind.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, reading "Simon Rohner". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Simon Rohner, Präsident